

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

32035


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM13
Archivmappe gemäß ISO 16245

Dr. Paul Siegel
Heinz Röttger
Kurt Siegel
Rechtsanwälte
HANNOVER
Königstr. 7 / Fernruf 22441/42
Postscheckkonto Hannover 30319

Hannover, den 29. Januar 1953

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz 1

VI/Z 2822

In der Rückerstattungssache

Alma S a m u e l

teilt mir Herr Dr. Max Plaut in Bremen 1, Osterdeich 77/79,
folgendes mit:

- "1. Der Lift wurde von der Gestapo auf meinen Antrag von der Versteigerung zurückgestellt. Ich habe fortlaufend die Lagermiete (im ganzen über RM 700.--) bezahlt.
2. Eine Verfügung über den Lift hat mir die Gestapo nicht eingeräumt.
3. Etwa Ende 1941 hat mich der Gestapobeamte Stephan vorge-
laden und mir mitgeteilt, daß ich kein Lagergeld mehr
zu bezahlen brauche, da der Lift jetzt von der Gestapo
beschlagnahmt sei. Die Gestapo hat den Lift öffnen
lassen und über den Inhalt verfügt, teilweise im Wege
der Versteigerung. Die Erlöse wurden, wie ich bestimmt
weiß, von der Gestapo vereinnahmt. Die Gestapo war eine
Reichsbehörde. Eine Weiterleitung der Beträge ist nicht
erfolgt. Das hätte ich erfahren. Der ehemalige Gestapo-
beamte Stephan lebt in Hamburg und könnte dazu ver-
nommen werden. Seine Adresse ist mir allerdings nicht
bekannt."

Ich stelle anheim, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts
eine Erklärung des genannten Gestapobeamten Stephan in Hamburg
einzuholen.

IV/5

gez. Dr. Siegel

(Dr. Siegel)
Rechtsanwalt

- 2 -

Landgericht Hamburg;

2. Wiedergutmachungskammer.

2 WIK 192/1953

VI/Z. 2822

Beschluss.

In der Rückerstattungssache

1) des Erich Samuel,

2) der Margot Samuel,

Sydney N.S.W., 9 Chesworth 126 Francis Street

Die Antragsteller sind gemäß Erbsche Bondi,

Amtsgerichte Hannover vom 30. Mai 1952 (Antragsteller, 2)

Erben ihr Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Siegel, Röttger,

Witwe Altkurt Siegel, Hannover, Königstraße 7, hier sind,

ebenso wie gegen verstarbene Mutter, Juden im Sinne des

Rassengesetzes, das Deutsche Reich, vertreten

durch die Freie und Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese

hier anständig vertreten durch die Oberfinanzdirektion,

Hann., mit dem Hamburg 13, Magdalenenstraße 64, befördert

worden sollten, - Sch 324 - BV - 414 - gebrochenen zwei-

ten Weltkrieges wieder umkehren und seine Antragsgegner,

Hamburg München. Über die Ladung selbst liegt das Kennzeich-

nung der hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-

am einen Kammer, auf Grund mündlicher Verhandlung, durch

einen Verfolgende Richter; gehandelt. Durch Vorlage die-

ses Kennzeichn. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher, haben

die Antragstel 2. Amtsgerichtsrat Ehrhardt, abgewiesen.

Das Umzugsgut 3. Beauftragter Richter Faullurg wieder

ausgeliefert am 21. Mai 1953 beschlossen: a sonstigen Umzuge-

gut von Juden, das im Freihafen lagerte, nicht sofort

versteigert; vielmehr I. Es wird festgestellt, daß das

weil eine von Deutsche Reich verpflichtet ist, den Ant

früher in Hamburgstellern den Verlust von Umzugsgut im

ausgeliefert. Werte von 9500.-RM zu ersetzen. Als

lang für diesen Punkt des Verlustes wird der 25.

Lagerkosten in festgestellt. 11.- RM Ende 1941

bei Dr. Plauth
mit, das er
Mitte des Jahres
bühnenfrei; aussergerichtliche Auslagen
weise im Wege werden nicht erstattet.
der Gestapo vorgebracht, die am 21. März 1941
trag von 4421,00 G r ü n d e.
schloß.

Die Antragsteller sind gemäß Erbschein des Amtsgerichts Hannovrt vom 30. Mai 1952 (68 VI 286-87/52) Erben ihrer Mutter, der am 10. Oktober 1951 verstorbenen Witwe Alma Samuel geb. Schwarz. Die Antragsteller sind, ebenso wie ihre verstorbene Mutter, Juden im Sinne der Rassengesetzgebung des Dritten Reiches. Alle drei wanderten auf Grund der Verfolgungsmaßnahmen nach Australien aus. Ihr Umzugsgut liessen sie von Hannover, wo sie früher ansässig waren, nach Hamburg befördern. Der Dampfer Hamm, mit dem die Sachen nach Australien weiterbefördert werden sollten, musste infolge des ausgebrochenen zweiten Weltkrieges wieder umkehren und seine Ladung in Hamburg löschen. Über die Ladung selbst liegt das Konnossement der Hamburg-Amerika-Linie vor; danach hat es sich um einen Lift im Gewicht von 3040 kg, fünf Kisten und einen Verschlag von 430 kg gehandelt. Durch Vorlage dieses Konnossements in Verbindung mit dem Erbschein haben die Antragsteller ihre Aktivlegitimation nachgewiesen.- Das Umzugsgut der Antragsteller, das in Hamburg wieder ausgeladen wurde, wurde im Gegensatz zu sonstigem Umzugsgut von Juden, das im Freihafen lagerte, nicht sofort versteigert; vielmehr wurde dieses Umzugsgut ausnahmsweise einem Verwandten der Antragsteller, dem Dr. Plauth, früher in Hamburg, Benedictstraße 2, von der Gestapo ausgeliefert. Dr. Plauth bezahlte auch eine ganze Zeitlang für dieses ihm ausgehändigte Umzugsgut weitere Lagerkosten im Betrage von 741.- RM. Ende 1941 erschien
bei

bei Dr. Plauth der Gestapobeamte Stephan und teilte ihm mit, daß er kein Lagergeld mehr bezahlen brauche, der Lift sei jetzt von der Gestapo beschlagnahmt. Das Umzugsgut wurde darauf von der Gestapo verwertet, teilweise im Wege der Versteigerung. Die Erlöse wurden von der Gestapo vereinnahmt, die am 25. März 1942 den Betrag von 4421.02 RM an die Oberfinanzdirektion Hamburg zahlte.

Die Antragsteller haben wegen dieses Umzugsgutes, das zu einem Teil ihrer verstorbenen Mutter und Erblasserin und zum andern Teil ihnen selbst gehörte, ihre Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung rechtzeitig angemeldet.

Die Oberfinanzdirektion als Vertreter des Deutschen Reiches hat in Höhe von 8900.-RM mit dem Stichtag des 25. März 1942 die Feststellung der Ersatzpflicht anerkannt, im übrigen aber, soweit zahlenmäßig die Ansprüche der Antragsteller über diese Summe hinausgingen, eine Schadensersatzpflicht bestritten.

Das Wiedergutmachungsamt hat wegen mangelnder Einigung der Parteien die Sache gemäß Art. 55 REG durch Beschluß vom 25. März 1953 an das die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg verwiesen, vor der mündlich verhandelt ist. Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Dem Antrage der Antragsteller auf Feststellung einer Schadensersatzpflicht war in dem im Tenor des Beschlusses ersichtlichen Umfange zu entsprechen, jedoch musste der weitergehende Antrag abgewiesen werden.

Es steht nach der Auskunft des Dr. Plauth fest, daß das Umzugsgut der Mutter der Antragsteller und der Antragsteller selbst, welches nicht getrennt voneinander in dem Lift bzw. den Kisten befördert werden sollte, Ende 1941 versteigert ist. Es handelt sich dabei

um eine unberechtigte Entziehung aus Gründen der Rasse in der maßgeblichen Zeit im Sinne der Art. 1 und 2 RRG. Der Verlust der Sachen beruht auf Mißbrauch städtlicher Machtbefugnis. Aus diesem Grunde wäre die Rückerstattung anzuordnen, wenn die Sachen noch vorhanden wären. Sie sind jedoch durch die Versteigerung verloren gegangen. Daher tritt an die Stelle der Rückerstattung in Natur der Schadensersatzanspruch nach Art. 26 Abs. 2 RRG.

Für die Höhe des Schadens kommt es nach ständiger Rechtsprechung auf den Wert der Sachen im Zeitpunkt der Entziehung an (vgl. den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 30. August 1950 in 5 W 3/50). Eine Schätzung dieses Wertes ist, da die Sachen einem Sachverständigen nicht mehr vorgelegt werden können, nur nach reinem Ermessen des Gerichts gemäß § 287 ZPO möglich. Maßgeblich für diese Schätzung ist auf der einen Seite das von den Antragstellern eingereichte Umzugsgutsverzeichnis. Auf der andern Seite ist von dem Versteigerungserlös auszugehen, der netto 4.421.02 RM betragen hat. Der Bruttoversteigerungserlös muß zweifellos erheblich höher gelegen haben. - Die Wiedergutmachungskammer hat in den Fällen, in denen die Sachen verlorengegangen sind und daher einem Sachverständigen zur Schätzung nicht mehr vorgelegt werden können, den wirklichen Wert der Sachen mit mindestens dem 1/2 und höchstens mit dem 2/2fachen des Versteigerungserlöses angenommen, was sich auch bei verschiedenen Nachprüfungen als richtig erwiesen hat, soweit nicht ganz besondere Werte eine andere Bewertung erfordern. Es kommt jeweils auf den Umfang des Umzugsgutes, auf Alter, Pflegezustand der Möbel usw. an. Dabei sind auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen, weil sie

auf

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungsamt

2 WK 192 auf die Güte der Sachen und auf den Pflegezustand, insbesondere aber auf die Anschaffungspreise schliessen lassen.-

Das Gericht ist nach Einblick in die Liste der Sachen der Meinung, daß gut der zweifache Betrag des Bruttoversteigerungserlöses zugrunde zu legen ist. Es hat sich nicht um besonders luxuriöse Sachen gehandelt. Andererseits ist nicht zu vergessen, daß die Sachen nach Rückgabe an Dr. Fleuth von diesem sachgemäß gelagert sind und nicht wie sonst sooft, das Umzugsgut durch Lagerung im Freien, Witterungseinflüssen, der Beraubung usw. ausgesetzt war.

Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

Eine Verurteilung zur Zahlung in Reichsmark war nicht möglich, obgleich es nach der erwähnten Rechtsprechung auf den Wert der Sachen zur Zeit der Entziehung ankommt und zu dieser Zeit die Reichsmark Geltung hatte. Da die Reichsmark als Währung aber abgeschafft ist, kann auf Zahlung in Reichsmark nicht mehr erkannt werden. Eine Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Deutsche Reich in die neue DM-Währung ist nach § 14 Umstell.Ges. zurzeit unzulässig. Vielmehr muss diese Umstellung einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

Aus diesem Grunde war es nur möglich, einen Beschluß auf Feststellung der Schadensersatzpflicht in Reichsmark unter Angabe des Entziehungstages zu erlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 in Verbindung mit § 7 der 2.Ausf.Verordnung zum REG.

(Unterzeichnet.)

Dr. Koseher.

Deutsche Ehrhardt.

Faull.

Für richtige Ausfertigung:

Just. Insp./Angest.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dr. Paul Siegel

Hannover, den 30. Juli 1952



An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

Hamburg 36. Sievekingplatz

VI Z 2822

In der Rückerstattungssache
1 Tisch
1 kleiner Tisch
1 Leselampe
1 Grammophon
Bilder
Glas
Alma Samuel De./Deutsches Reich

habe ich auf Grund des Schriftsatzes des Antragsgegners vom 16. Mai d.J. noch folgendes vorzutragen:

Der Lift wurde bei der Speditionsfirma R. Walterstein, Hannover, aufgegeben. In der Anlage wird eine Abschrift des Umzugsguts-Verzeichnisses übersandt. Der Frachtbrief der Hamburg-Amerika-Linie kann vorgelegt werden. Aus ihm ergibt sich insbesondere das Gewicht des Lifts und der Kisten. Aus ihm ergibt sich ferner der Name des Bremer Spediteurs Max Grünhut. Der Lift sollte mit dem Schiff "Hamm" verschifft werden. Der Dampfer Hamm konnte jedoch wegen des Kriegsausbruchs die Reise nicht fortsetzen und kehrte nach Hamburg zurück, wo der Lift ausgeladen wurde. Herr Dr. Max Plaut, Bremen, Osterdeich 77/79, hat den Lift dann gegen Zahlung eines Betrages von 741.- RM ausgelöst und laufend die Lagerspesen bezahlt, bis dann alle Lifts von der Gestapo beschlagnahmt und der Inhalt versteigert wurde.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Max Plaut. Abschrift anbei.

Küche:

- | | | |
|-----------------|------------------|---------------|
| 1 Tisch | 1 Stuhl | 1 Gasherd |
| 1 Küchenschrank | 1 Fliegenschrank | 1 Staubsauger |
| 1 Uhr | 1 Lampe | Kochgeschirre |
| Küchengeräte | Waschgeräte | Porzellan |
| Bestecke | " | " |

gez. Dr. Siegel

Wasche:

Tischwäsche	Bettwäsche	(Dr. Siegel)
Badewäsche	Leibwäsche	Rechtsanwalt.

Garderobe:

Mäntel	Kleider	Schuhe	Hüte
Persönliche Gebrauchsgegenstände aller Art.			

Anlage.
Dr. Ha/Be. Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass Sie vorbenanntes Gegenstände uns gehören, bisher in unserem Gebrauch gestanden haben und zu unserem Gebrauch in Sydney (Australien) dienen sollen.

Hannover, den 9. August 1939

gez. Alma Sara Samuel
gez. Margot Sara Samuel

Abschrift.

UMZUGSGUT - VERZEICHNIS

Frau Ww. Alma Sara Samuel & Tochter Margot Sara Samuel,
Hannover, Detmoldstrasse 5

Wohnzimmer:

1 Tisch	6 Stühle	1 Buffet
1 kleiner Tisch	1 Sofa	2 Sessel
1 Leselampe	1 Deckenlampe	1 Nähmaschine
1 Grammophon	1 Teppich	Gardinen
Bilder	1 Radio	2 Heizöfen
Glas	Kristall	Porzellan
Essbestecke		

Arbeitszimmer:

1 Schreibtisch	1 Schreibtischsessel	1 Bücherschrank
1 kleiner Tisch	1 Teppich	1 Vorleger
1 Schreibtischlampe	1 Schreibmaschine	1 Briefmarken-
1 Uhr	Bücher	sammlung
1 Foto	Apothekerausrüstung	Gardinen

Schlafzimmer:

4 Bettstellen	2 Schränke	4 Nachtschränke
4 Stühle	1 Kommode	4 Nachttisch-
4 Bettvorleger	Federbetten	lampen
4 Steppdecken	Gardinen	4 Schlafdecken

Badezimmer:

1 Flurgarderobe	Armaturen	1 Fahrrad
-----------------	-----------	-----------

Küche:

1 Tisch	1 Stuhl	1 Gasherd
1 Kühlschrank	1 Fliegenschrank	1 Staubsauger
1 Uhr	1 Lampe	Kochgeschir r
Küchengeräte	Waschgeräte	Porzellan
Bestecke	"	

Wäsche:

Tischwäsche	Bettwäsche	Küchenwäsche	Hauswäsche
Badewäsche	Leibwäsche		

Garderobe:

Mäntel	Kleider	Schuhe	Hüte
Persönliche Gebrauchsgegenstände aller Art.			

Wir versichern hiermit an Eides Statt, dass die vorbezeichneten Gegenstände uns gehören, bisher in unserem Gebrauch gestanden haben und zu unserem Gebrauch in Sydney (Australien) dienen sollen.

Hannover, den 9. August 1939

gez. Alma Sara Samuel
gez. Margot Sara Samuel